

03.07.95

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Katholischen Fachhochschule Berlin, der Evangelischen Fachhochschule Hannover und der Hochschule der Bildenden Künste Saar in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung mit Kosten in Höhe von 7 Mio. DM belastet, Entsprechende Mittel sind im Bundeshaushalt für das Jahr 1995 berücksichtigt bzw. für den Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1996 sowie in der Finanzplanung für die Folgejahre vorgesehen. Im übrigen ergeben sich unmittelbare Kostenfolgen nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Von daher sind auf Grund der Verordnung keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **403/95**

03.07.95

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 250 19 - Ho 64/95

Bonn, den 30. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung
der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

J. S. Jm

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz
Vom 1995**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2851) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird

1. im Länderteil Berlin angefügt: "Katholische Fachhochschule Berlin";
2. im Länderteil Niedersachsen nach "Fachhochschule Hannover" eingefügt: "Evangelische Fachhochschule Hannover" und
3. im Länderteil Saarland nach "Fachhochschule des Saarlandes" eingefügt: "Hochschule der Bildenden Künste Saar".

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn. den 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

I.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Katholische Fachhochschule Berlin, die Evangelische Fachhochschule Hannover und die Hochschule der Bildenden Künste Saar neu in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) - Hochschulverzeichnis - aufgenommen und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden. Dies hat zur Folge, daß der Bund die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Landes für diese Hochschulen zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 HBFG können Hochschulen, die nach Landesrecht als Hochschulen errichtet sind, in die Anlage zum HBFG aufgenommen werden. Es muß sich hierbei nicht notwendig um staatliche Hochschulen handeln. Nach Landesrecht errichtet sind vielmehr auch Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft, die staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung gewährleistet nach näherer Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen die Gleichwertigkeit der nichtstaatlichen Hochschulen mit entsprechenden staatlichen Hochschulen; dies betrifft insbesondere die Anforderungen für den Zugang, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Qualität der Abschlüsse. Die Aufnahme kirchlicher Hochschulen in das Hochschulverzeichnis setzt des weiteren voraus, daß die Ausbildung nicht nur für kirchliche Einrichtungen erfolgt und daß Ausbildungsleistungen erbracht werden, die ansonsten von einer staatlichen Ausbildungseinrichtung übernommen werden müßten. Die Katholische Fachhochschule Berlin und die Evangelische Fachhochschule Hannover erfüllen diese Kriterien.

Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehenen Stellungnahmen bezüglich der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Evangelischen Fachhochschule Hannover am 11. November 1994 und hinsichtlich der Katholischen Fachhochschule Berlin am 20. Januar 1995 abgegeben und die Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum HBFG mit Wirkung vom 1. Januar 1995 empfohlen.

Die Einbeziehung der genannten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich. Damit liegen die nach § 4 Abs. 2 HBFG erforderlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis vor.

II.

1. Katholische Fachhochschule Berlin

Der Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1992 die Aufnahme der Katholischen Fachhochschule Berlin in das Hochschulverzeichnis beantragt. Träger der Fachhochschule, in der die Katholische Kirche in Berlin nach dem Fall der Mauer 1989 ihre Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik und Sozialarbeit zusammengeführt hat, ist das Bistum Berlin. Die neugegründete Fachhochschule erhielt zunächst am 17.9.1990 auf Beschluß des Ministerrates des DDR und nach dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland vom Berliner Senat am 5.10.1991 die staatliche Anerkennung.

Die im Berliner Hochschulgesetz verankerten Grundsätze der Freiheit von Wissenschaft und Forschung sowie der Autonomie der Hochschulen gelten auch für die Katholische Fachhochschule Berlin, die wie die staatliche Hochschulen des Landes Berlin eine Kuratorialverfassung und das Recht zur Selbstverwaltung besitzt. Das Land, das einen Sitz im Kuratorium hat, übt zusammen mit dem Bistum Berlin die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. Über die Genehmigungsverfahren für Studiengänge und Prüfungsordnungen übt das Land darüber hinaus auch eine fachliche Aufsicht aus. Die Zulassung zum Studium an der Katholischen Fachhochschule Berlin richtet sich nach den allgemein geltenden Grundsätzen; sie ist insbesondere weder an eine konfessionelle Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche noch an die zu einem anderen christlichen Bekenntnis gebunden. Berufungen nimmt das Kuratorium auf Vorschlag des Senats der Hochschule vor, nachdem zuvor der für die Hochschulen zuständige Senator des Landes Berlin geprüft hat, ob die Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung erfüllen. Es ist rechtlich nicht vorgeschrieben, daß Professoren und andere Lehrende der Katholischen Kirche angehören müssen.

Die Katholische Fachhochschule Berlin bietet derzeit einen Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit den Richtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik als Vollzeitstudiengang und als berufsbegleitenden Studiengang mit dem Abschluß Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und der zusätzlichen Angabe der gewählten Studienrichtung an. In der Studienstruktur verfolgt sie dabei die Auflösung der Einzelfächer zugunsten und im Sinne der Praxis der Berufsfelder sozialer Arbeit. Der Wissenschaftsrat hat dies in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Mittelfristig plant die Hochschule, einen eigenständigen Studiengang im Bereich Gesundheitswesen einzuführen. Zum Wintersemester 1994/95 waren rund 600 Studierende an der Katholischen Fachhochschule Berlin immatrikuliert; zu jedem Wintersemester sollen 120 Studienanfänger zugelassen werden.

Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur künftigen Struktur der Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin bildet die Studienplatzkapazität der Katholischen Fachhochschule Berlin ebenso wie die der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin einen integralen Bestandteil der Gesamtplanungen des Landes Berlin im Bereich des Sozialwesens.

Würden diese Studienangebote nicht von kirchlichen Trägern bereitgestellt, müßte der Bedarf durch den Ausbau staatlicher Fachhochschulkapazitäten gedeckt werden, zumal auch benachbarte Fachhochschuleinrichtungen in Brandenburg nicht in der Lage wären, die Berliner Studienplatznachfrage abzudecken. Über diese strukturelle Funktion für die Region Berlin hinaus nimmt die Katholische Fachhochschule Berlin Ausbildungsaufgaben für den gesamten Bereich der neuen Länder wahr, weil es dort an keiner Stelle ein entsprechend konfessionell ausgerichtetes Studienangebot gibt.

Aufgrund der von den Studierenden der Katholischen Fachhochschule Berlin genutzten Praxisplätze und der engen Verbindung der Hochschule mit öffentlichen Sozialinstitutionen im Bereich der Projektarbeit ist davon auszugehen, daß die Hochschulen nicht ausschließlich für den Bedarf kirchlicher-caritativer Einrichtungen, sondern ebenso für staatliche und andere Institutionen der sozialen Arbeit in freier Trägerschaft ausbildet. Eine wichtige Rolle kommt ihr auch für die Fort- und Weiterbildung zu.

Zur Organisation und Erleichterung ihrer praxisbezogenen Forschung und Projektarbeit hat die Katholische Fachhochschule 1993 begonnen, eine Forschungsstelle einzurichten. Derzeit werden an der Hochschule mehrere Praxisprojekte mit Methoden der empirischen Sozialforschung bearbeitet, in denen Formen stadtteilbezogener Kinder- und Jugendsozialarbeit untersucht werden und an denen auch Studierende beteiligt sind. Langfristig plant die Hochschule regelmäßige Forschungsaktivitäten zur sozialen Vermessung lokaler Einheiten als Grundlage für methodische Gemeinwesenarbeit und sozialpädagogische Praxisprojekte.

Die Katholische Fachhochschule plant eine enge Zusammenarbeit mit anderen Berliner Fachhochschulen. Derzeit findet bereits eine Kooperation mit dem Fachbereich Soziologie der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Darüber hinaus bemüht sie sich besonders um Kooperationen mit Hochschulen und Sozialinstitutionen Osteuropas. Der Wissenschaftsrat sieht in dieser möglichen Funktion als Brücke nach Osteuropa ein wichtiges Aufgabenfeld der Katholischen Fachhochschule, durch dessen Wahrnehmung sie über die Region und die neuen Bundesländer hinaus das Hochschulsystem ergänzen kann.

Zur weiteren Entwicklung des Studienangebotes, der praxisorientierten Forschung und der Kooperationen der Katholischen Fachhochschule Berlin hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme Empfehlungen gegeben.

2. Evangelische Fachhochschule Hannover

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen hat mit Schreiben vom 4. September 1992 die Aufnahme der Evangelischen Fachhochschule Hannover in die Anlage zum HBFG beantragt. Die Evangelische Fachhochschule Hannover ist eine unselbständige, nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers; sie wurde durch Zusammenfassung mehrerer

Ausbildungsstätten der Landeskirche im Jahre 1970 errichtet und erhielt am 1.8.1971 die staatliche Anerkennung als Fachhochschule.

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gewährleistet das Kirchengesetz über die Evangelische Fachhochschule Hannover und ihre Grundordnung die Freiheit von Forschung und Lehre in der üblichen Weise. Die Selbstverwaltung der Hochschule erfolgt in Gremien und über Verfahren, wie sie in den staatlichen Fachhochschulen ebenfalls üblich sind. Das Landeskirchenamt übt seine Aufsicht über ein Kuratorium, in dem Vertreter der Hochschule mit beratender Stimme vertreten sind, aus. Die Hochschule unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, das im Kuratorium nicht vertreten ist. Für die Aufnahme von Studienbewerbern gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an staatlichen Fachhochschulen, insbesondere ist die Zugehörigkeit der Studienplatzbewerber zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands rechtlich nicht gefordert. Die hauptamtlich Lehrenden der Evangelischen Fachhochschule werden vom Landeskirchenamt auf der Grundlage einer vom Senat der Hochschule aufgestellten Dreierliste berufen; auch im übrigen entspricht das Berufungsverfahren dem an staatlichen Fachhochschulen. Die Vorgeschlagenen müssen allerdings nicht nur die üblichen fachlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sondern auch Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands sein. Der Wissenschaftsrat hält eine solche Loyalitätsbindung im Sinne einer besonderen Profilbildung der Hochschule für angemessen, zumal im übrigen der Träger der Hochschule das Lehrangebot keinen thematischen Eingrenzungen oder inhaltlichen Vorgaben unterwirft.

Die Evangelische Fachhochschule Hannover bietet grundständige Studiengänge in den Fachbereichen I Sozialwesen und II Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) an, die als Vollzeit- oder berufsbegleitende Studiengänge mit Diplomabschluß organisiert sind. Der Studiengang Sozialwesen, der in Niedersachsen seit 1976 als Einheitsausbildung für Sozialarbeit und Sozialpädagogik konzipiert ist, ergänzt nach Einschätzung des Wissenschaftsrates mit seiner ethischen Fundierung, den theologischen Impulsen und der Betonung des Praxisbezugs qualitativ die Studienangebote anderer Fachhochschulen des Landes Niedersachsen. Die Organisation eines großen Teils der Lehre in Lernbereichen gewährleistet die notwendige Interdisziplinarität des Studienganges. Der im dreijährigen Turnus angebotene berufsbegleitende Studiengang Sozialwesen steht Berufstätigen offen, die über ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, Pädagogik oder der Sozialwissenschaften verfügen und bereits mehrere Jahre im sozialen, pädagogischen oder diakonischen Berufsfeld gearbeitet haben. Darüber hinaus macht die Evangelische Fachhochschule Hannover Angebote der berufsbegleitenden Weiterbildung mit Zertifikatsabschluß (Beratung und Hilfe für Menschen mit AIDS, Supervision). Geplant ist außerdem die Einrichtung von Diplomstudiengängen in Pflegedienstleitung, Pflegepädagogik und Heilpädagogik sowie die Entwicklung zusätzlicher Weiterbildungsstudiengänge im Bereich der stationären und ambulanten Alten-, Familien- und Gemeindefürsorge.

Im Wintersemester 1993/94 waren insgesamt 1.069 Studierende an der Fachhochschule immatrikuliert (843 im Fachbereich Sozialwesen, 174 im Fachbereich Religionspädagogik und 52 in den Weiterbildungsangeboten).

Im Studiengang Sozialwesen stehen pro Semester insgesamt 110, im Studiengang Religionspädagogik jährlich 40 Studienanfängerplätze zur Verfügung.

Im Hinblick darauf, daß im Großraum Hannover im Bereich Sozialwesen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Studienplatznachfrage wie unter dem des Bedarfs an qualifizierten Absolventen Studienplatzkapazitäten erforderlich sind, solche aber in dieser Region an staatlichen Fachhochschulen weder existieren, noch vom Land Niedersachsen geplant sind, erfüllt die Evangelische Fachhochschule Hannover uneingeschränkt einen staatlichen Versorgungsauftrag und ist integraler Bestandteil der des niedersächsischen Hochschulsystems. Nach Darlegungen des Landes finden die Absolventen des Fachbereichs Sozialwesen ganz überwiegend außerhalb kirchlicher Einrichtungen ihre erste Anstellung, so daß die Fachhochschule einen über die Bedürfnisse kirchlicher Einrichtungen hinausgehenden öffentlichen Bedarf abdeckt. Dem stehen die Angebote der Hochschule im Bereich Religionspädagogik nicht entgegen, da sie unter den Gesichtspunkten des HBFG nicht konstitutiv für die Fachhochschuleinrichtung sind und - wie auch die Studierendenzahlen und die Aufnahmekapazität zeigen - lediglich zur Abrundung des Fächerspektrums beitragen.

Der Bezug der Evangelischen Fachhochschule Hannover zur Praxis findet auch Niederschlag in zahlreichen bereits durchgeführten und noch laufenden Forschungsprojekten, die häufig von Einrichtungen sozialer Arbeit initiiert wurden. Hieraus ergibt sich zugleich die Eingebundenheit der Hochschule in ein Netz sozialer Einrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft, die nicht auf den Großraum Hannover beschränkt sind. Die Fachhochschule ist außerdem bemüht, mit anderen Hochschulen zu kooperieren; sie hat auch bereits einige Projekte zusammen mit Universitätseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Landes Niedersachsen durchgeführt.

Zur weiteren Entwicklung der Hochschule, ihres Studienangebots, ihrer praxisorientierten Forschung und insbesondere zur Intensivierung der Kooperation mit anderen Hochschulen gibt der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen.

3. Hochschule der Bildenden Künste Saar

Das Saarland hat mit Gesetz vom 21.6.1989 die Hochschule der Bildenden Künste Saar als staatliche Hochschule errichtet und mit Schreiben vom 29. April 1991 ihre Aufnahme in die Anlage zum HBFG beantragt. Die Hochschule nahm im Wintersemester 1989/90 ihren Lehrbetrieb auf.

Die Hochschule der Bildenden Künste Saar bietet Studiengänge für Freie Kunst, Kommunikationsdesign/Visuelle Kommunikation, Produktdesign (Industrie-, Möbel- und Ausstellungsdesign) sowie seit Wintersemester 1993/94 - gemeinsam mit der Universität des Saarlandes - Kunsterziehung an. Das Ausbildungskonzept der Hochschule sieht ein gemeinsames Grundstudium für Freie Kunst und die Designstudiengänge sowie im Hauptstudium weitgehende Durchlässigkeit zwischen den drei Studiengängen

vor. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in den Designstudiengängen wird der Hochschulgrad Diplom-Designer verliehen; der Studiengang Freie Kunst kann wahlweise mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden; auf Antrag kann aber auch eine bloße Abschlußbescheinigung ausgestellt werden, die eine Bewertung der Werksübersicht aus dem Hauptstudium enthält. Im Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen ist die Hochschule der Bildenden Künste Saar zuständig für den künstlerisch-praktischen Teil, die Universität für den didaktischen und theoretischen, außerdem für die Ausbildung im zweiten Lehrfach. Fächerspektrum, Studienangebot und Ausbildungskonzeption der Hochschule werden vom Wissenschaftsrat, insbesondere im Hinblick auf die integrativen Ansätze positiv beurteilt.

Im Wintersemester 1994/95 waren an der Hochschule insgesamt 257 Studierende immatrikuliert. Gegenwärtig wird als Obergrenze eine Gesamtstudierendenzahl von 280 vorgesehen; eine genauere Festlegung der Zulassungskapazität soll erfolgen, wenn der Aufbau der Hochschule in personeller und sächlicher Hinsicht abgeschlossen ist.

Die Hochschule der Bildenden Künste Saar wirkt entsprechend dem Errichtungsgesetz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, anderen staatlichen und staatlich geförderten künstlerischen Einrichtungen sowie Bildungs- und Forschungsinstitutionen zusammen. Dementsprechend hat sie vielfältige Kooperationsbeziehungen zur Universität, zur Fachhochschule und zur Hochschule für Musik und Theater des Saarlandes, zum Saarland-Museum, zur Stadtgalerie Saarbrücken, zum saarländischen Künstlerhaus und zum Saarländischen Rundfunk sowie zu Wirtschaftsorganisationen geknüpft. Weitere Kooperationsbeziehungen bestehen nach Frankreich zu den Kunsthochschulen in Metz und Nancy. Im Rahmen des INTERREG-Programms der EU unterhält die Hochschule der Bildenden Künste Saar gemeinsam mit einem Gemeindeverband im lothringischen Meisental ein Zentrum für Glaskunst. Schließlich bestehen Verbindungen zu zahlreichen Kunsthochschulen und Designausbildungsstätten in anderen europäischen Staaten.

Mit der Hochschule der Bildenden Künste Saar wurde das Studienangebot des Saarlandes und der angrenzenden Gebiete ergänzt und komplettiert. Im Hinblick darauf, daß es in den angrenzenden Hochschulregionen bislang kein Angebot an Kunsthochschulstudiengängen gibt, schließt die Hochschule eine Lücke im deutschen Hochschulsystem. Ihre Dimensionierung entspricht der bestehenden Nachfrage nach Studienplätzen und, soweit absehbar, auch einem Bedarf an Absolventen.

Für die weitere Entwicklung der Hochschule der Bildenden Künste Saar enthält die Stellungnahme des Wissenschaftsrates Anregungen und Empfehlungen.

III.

Mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Katholische Fachhochschule Berlin, die Evangelische Fachhochschule Hannover und die Hochschule der Bildenden Künste Saar in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Die Mitfinanzierung konkreter Vorhaben kann jedoch nur nach Maßgabe des jährlich fortzuschreibenden Rahmenplans für den Hochschulbau erfolgen, den der Planungsausschuß nach dem HBFG auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlungen zu den Einzelvorhaben berät und beschließt.

Vorhaben der Katholischen Fachhochschule Berlin und der Evangelischen Fachhochschule Hannover wurden bislang noch nicht in den Rahmenplan aufgenommen. Zwei Vorhaben der Hochschule der Bildenden Künste Saar mit einem Finanzvolumen von etwa 13,9 Mio. DM (Bundesanteil ca. 7 Mio. DM) wurden entsprechend einer früheren Empfehlung des Wissenschaftsrates in den 24. Rahmenplan (Laufzeit 1995 - 1998) zwar aufgenommen, aber, da die Hochschule noch nicht in die Anlage zum HBFG aufgenommen war, mit einem Mitfinanzierungsvorbehalt des Bundes versehen; mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird dieser Vorbehalt ausgeräumt. Außer den Vorhaben der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat der Wissenschaftsrat nur für die Evangelische Fachhochschule Hannover ein Vorhaben mit einem kostenwirksamen Volumen von 7 Mio. DM (Bundesanteil 3,5 Mio. DM) empfohlen. Ob eine Mitfinanzierung des Bundes für dieses Vorhaben bereits 1996 erfolgt, hängt von den Ergebnissen der Verhandlungen über die Verabschiedung des 25. Rahmenplans (Laufzeit 1996 - 1999) ab. Dem voraussichtlichen Mitfinanzierungsanteil des Bundes entsprechende Mittel sind im Bundeshaushalt für das Jahr 1995 berücksichtigt bzw. für den Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1996 sowie in der Finanzplanung für die Folgejahre vorgesehen.

Darüber hinaus sind Kostenfolgen für den Bund und die Länder sowie für die Wirtschaft mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auf Grund der Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.